

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

BMVRDJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie
Personalplanung und -controlling)
post@bmvrdj.gv.at

Mag. Oliver Kleiß, MAS
Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302240
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr350.00/0011-III 6/2018

GESETZE UND VERORDNUNGEN ALLGEMEIN

Stellungnahme zum Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2018

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erstattet zum übermittelten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme, die in einem auch an das Präsidium des Nationalrats ergeht:

Zu Art. I Z 16 (§ 136b Abs. 4a und 4b BDG 1979)

Die Verankerung eines Abfertigungsanspruchs für sogenannte Antragsbeamtinnen und -beamte folgt inhaltlich dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Februar 2014, Zl. 2013/12/0194, und ist insoweit nicht zu beanstanden. Allerdings bleibt anzumerken, dass das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz von dieser Neuregelung in besonderem Maße betroffen ist, weil auf Bedienstete, die zufolge ihrer Ernennung zur Rechtspflegerin oder zum Rechtspfleger infolge des § 1 RpfVG gemäß § 136b Abs. 2 BDG 1979 pragmatisiert werden, aber nicht die Voraussetzungen des § 136a Abs. 1 erfüllen, die Regelungen über die Antragsbeamtinnen und -beamten gemäß § 136a Abs. 4 BDG 1979 volle Anwendung finden. Da mit der Neuregelung – wie auch in den Erläuterungen explizit festgehalten wird – eine bis ins Jahr 1999 bzw. 2003 zurückreichende nachträgliche Auszahlung der Abfertigung bzw. Nachzahlung in die Mitarbeitervorsorgekasse geboten ist, muss mit einem spürbaren personell-administrativen und budgetären Mehraufwand im Bereich der Oberlandesgerichte gerechnet werden, der in der Wirkungsfolgenabschätzung (WFA) aber keine Berücksichtigung gefunden hat. Vielmehr wird dort ausgeführt, dass „[d]ie sonstigen Maßnahmen (Anpassungen der Judikatur bzw. geänderte Materiengesetze) [...] naturgemäß keinen finanziellen Mehraufwand [verursachen].“

Auch wenn sich die exakten Auswirkungen des Gesetzesvorhabens derzeit wohl nur schwer abschätzen lassen, ersucht das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz doch, in der WFA zumindest festzuhalten, dass die Begründung eines Abfertigungsanspruchs für Antragsbeamtinnen und -beamte nebst anderen vor allem die Gruppe der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger betreffen und daher im Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einen spürbaren personell-administrativen und finanziellen Mehraufwand nach sich ziehen wird.

14. September 2018

Für den Bundesminister:

Kleiß

Elektronisch gefertigt